



**Hochheim am Main**

wein & sektstadt

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Allgemeinverfügung**

#### **über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß §6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) wird hiermit abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes das Offenhalten von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr für den Bereich der Innenstadt mit nachfolgend genannten Straßen (beidseitig)/ Bereich als Umgrenzung aus Anlass des Hochheimer Marktes in Hochheim am Main am 06. November 2022 freigegeben:

Bereich/ Straße: Weiherstraße

2. Der Zeitraum währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen, wird auf höchstens 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt.
3. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere ähnliche Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.
4. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an einem Sonntag gelten die Schutzvorschriften des § 9 Abs. 1, 2, und 3 HLöG. Insbesondere dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur während der ausnahmsweisen zugelassenen Öffnungszeiten und damit im Zusammenhang stehender Vor- und Nachbereitungsarbeiten beschäftigt werden. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung:**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG sind Städte und Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen durch Allgemeinverfügung freizugeben. Er darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Diese Vorgaben werden erfüllt und im Weiteren erläutert:

Der Hochheimer Markt findet in diesem Jahr bereits zum 537. Mal in der Zeit vom 04. – 08. November 2022 statt. Der Hochheimer Markt ist Volksfest und Jahrmarkt zugleich und pflegt diese Markttradition bereits seit dem ausgehenden Mittelalter (verbrieft: Jahr 1484). Inzwischen gilt der Hochheimer Markt als einer der größten Jahrmärkte in Deutschland und ist weit überregional bekannt.

Die Veranstaltungsfläche beträgt rund 75.000 m<sup>2</sup> mit etwa 700 Marktbesuchern und erstreckt sich über das gesamte Hochheimer Stadtgebiet, die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und die Straßenzüge der Hochheimer Kernstadt (ausgenommen sind die Ortsteile Massenheim und Südstadt, in welchen sich allerdings umfangreiche Parkflächen befinden). Hinzu kommen weitere umfangreiche Parkflächen, die sich bis in die angrenzenden Nachbargemeinden ausdehnen (so etwa in Delkenheim das Gewerbegebiet und der Parkplatz der Firma Abbot, sowie das Gewerbegebiet in Nordenstadt und bei Bedarf der Parkplatz der Firma Globus).

Im Sortiment befinden sich qualitativ hochwertigen Artikeln unterschiedlichster Art, Schaustellerbetriebe mit Fahr- und Unterhaltungsgeschäften, ein großer Mittelaltermarkt, Gourmet- und Glühweinstände der lokalen Winzer. Der landwirtschaftliche Messeteil gibt dem Fach- und reinen Freizeitpublikum einen Überblick über den jeweiligen Leistungsstand in der Pferde-, Rinder-, Schaf- und Ziegenzucht. Andere Bereiche des Marktes bieten die Vergleichsmöglichkeit über die unterschiedlichsten Geräte und Maschinen rund um Haus und Garten.

Der Hochheimer Markt wird in jedem Jahr von mehreren Hunderttausend Besuchern aufgesucht, die oftmals sogar aus großer Entfernung (nachvollziehbar durch Angaben zu Übernachtungsgästen durch die lokale Hotelbranche und Beobachtung der auswärtigen Automobilkennzeichen) anreisen.

Der Hochheimer Markt bildet als örtliche Festveranstaltung mit Markt und Messe daher einen tauglichen Anlass zur Zulassung einer Sonntagsöffnung von weiteren Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzeszwecks des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes.

Der Festsonntag bildet dabei in Anbetracht der an diesem Wochentag bestehenden Freizeit einer überwiegenden Anzahl an Besuchern regelmäßig einen Schwerpunkt. Hinzu kommen traditionelle Programmschwerpunkte, wie etwa der sonntägliche Frühschoppen nebst Fassbieranstich im Festzelt durch den Bürgermeister. Eine Sonntagsöffnung der regulären Verkaufsstellen erfolgte stets und soweit die entsprechenden Aufzeichnungen zurückreichen, ohne dass dies größeren Einfluss auf die Besucheranzahl gehabt hätte.

Die Sonntagsöffnung weiterer Verkaufsstellen fällt gegenüber den festbedingt geöffneten, temporären Verkaufsstellen nicht ins Gewicht. Hier zeigen die Angaben zur Gesamtverkaufsfläche der (überdies relativ geringen Anzahl) beteiligungswilligen örtlichen Verkaufsstellen, dass diese im Verhältnis zu den etwa 700 (temporären) Ständen des Marktes nicht sonderlich ins Gewicht fallen und keinesfalls einen prägenden Charakter einzunehmen vermögen.

Der Hochheimer Markt bildet mithin den selbständigen „Magnet“, also den tauglichen Anlass einer nur begleitenden Sonntagsöffnung weiterer Verkaufsstellen.

Vorliegend beschränkt sich der Bereich des Hochheimer Marktes auf das Gebiet der Hochheimer Kernstadt, über welches er sich jedoch in Anbetracht seiner Größe nahezu vollständig erstreckt. Die hier vorliegende Öffnung soll sich im engen räumlichen Zusammenhang erstrecken (vgl. Leitfaden des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom Juni 2020).

Eine sonntägliche Öffnung von weit abseits dieses Gebiets gelegenen Verkaufsstellen wird nicht zugelassen. Dies betrifft die angrenzenden Nachbargemeinden sowie den Ortsteil Massenheim und die „Südstadt“. Der räumliche Geltungsbereich der Sonntagsöffnung ist daher auf das Gebiet der Hochheimer Kernstadt, ohne den Ortsteil Massenheim und die sogenannte „Südstadt“, beschränkt.

Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen wird auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten beschränkt. Eine Öffnung von sechs Stunden wird nicht überschritten.

Die Kernstadt ist während des Marktes stark belebt und wird von vielen Besuchern angesteuert. Die Öffnung von Verkaufsstellen steht somit in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis. Aufgrund des vielfältigen Angebots auf dem Hochheimer Markt war eine Beschränkung auf Handelszweige nicht geboten.

Die Entscheidung ergeht somit im pflichtgemäßen Ermessen. Es wird festgestellt, dass nach alledem besonders gewichtige Gründe für eine Freigabe der Sonntagsöffnung der regulären Verkaufsstellen sprechen. Anderweitige, gewichtigere Interessen, die gegen die Zulassung einer begleitenden sonntäglichen Öffnung weiterer Verkaufsstellen im Gebiet des

Hochheimer Marktes sprechen, sind nicht ersichtlich oder fallen gegenüber den oben genannten Abwägungsparametern nicht hinreichend ins Gewicht.

Der verkaufsoffene Sonntag am 06. November 2022 ist somit unter den genannten Einschränkungen nach § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) zulässig.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist durch ein besonderes Vollzugsinteresse, welches das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage überwiegt, begründet. Sie wird wie folgt im Einzelfall begründet, § 80 Abs. 3 S. 1VwGO: Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit an der Vollziehung ist aufgrund der rechtmäßigen Freigabeentscheidung höher zu bewerten als das Aussetzungsinteresse von möglichen Betroffenen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist weiterhin notwendig und geboten, um die nötige Planungssicherheit für den begünstigten Personenkreis (Veranstalter, Einzelhändler und deren Besucher) zu gewährleisten, irreparable Folgen für die begünstigten Einzelhändler/Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen abzuwenden sowie sicherzustellen, dass der verkaufsoffene Sonntag in adäquater Weise durchgeführt werden kann.

Ein Abwarten von Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren ist hier nicht zumutbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Burgeffstraße 30, Le-Pontet-Platz, einzulegen.

Hochheim am Main, 03.08.2022

Gez. Hans Mohr  
Erster Stadtrat

Veröffentlicht am 05. August 2022